

Botschaft

zur Rechnungsgemeindeversammlung



Schulhaus Oberdorf 2019, Foto Bruno Heiniger

Montag, 24. Juni 2019, 20.00 Uhr, Bienen-Saal

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Die Botschaft sowie die Anträge des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 13. Juni 2019 bis Montag, 24. Juni 2019 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 11. Juni 2019

Der Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis / Traktandenliste

- 1 Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste**
- 2 Nachtrags- und Zusatzkredite**
 - 2.1 Dringliche Nachtrags- und Zusatzkredite zur Kenntnisnahme
 - 2.2 Schlussabrechnung Investitionsvorhaben Sanierung Bienkenstrasse (Wasserleitung); Zusatzkredit von Fr. 365'348.35 für Konto 7101.5031.03
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 - 2.3 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
- 3 Jahresrechnung 2018**
 - 3.1 Allgemeiner Haushalt
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Bilanz
 - Verbuchung des Aufwandüberschusses
 - 3.2 Spezialfinanzierungen
 - 3.3 Genehmigung Jahresrechnung 2018
 - 3.4 Entlastung von Behörde und Verwaltung
Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
- 4 Investitionsvorhaben für die Sanierung der Wasserleitung in der Lehn-
gasse; Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 380'000 für Konto
7101.5031.54**
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 5 Totalrevision Schulordnung**
Referentin: Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend
- 6 Totalrevision Reglement zum Sponsoring und zur Vereinsförderung**
Referentin: Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
- 7 Teilrevision Marktreglement**
Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
- 8 Fusion der Bevölkerungsschutzkreise Thal und Gäu; Genehmigung ei-
nes öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Vertragsgemeinden
zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur
Zivilschutzregion Thal-Gäu**
Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
- 9 Zweckverband ARA Falkenstein; Genehmigung einer Statutenänderung**
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
- 10 Verschiedenes**

Referenten

Traktanden 2, 3
Traktandum 2.2, 4, 9
Traktandum 5
Traktandum 6
Traktanden 7, 8

Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend
Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

2. Nachtrags- und Zusatzkredite

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Die Finanzkompetenz der Nachtragskredite wird in der Gemeindeordnung unter §25 geregelt.

2.1 Dringliche Nachtrags- und Zusatzkredite zur Kenntnisnahme

Nach § 146 GG werden total Fr. 2'630'723.50 dringliche Nachtragskredite zur Kenntnis gebracht.

§ 146 Gemeindegesetz lautet wie folgt:

"Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen. Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen".

2.2 Schlussabrechnung Investitionsvorhaben Sanierung Bienkenstrasse (Wasserleitung); Zusatzkredit von Fr. 365'348.35 für Konto 7101.5031.03

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 12. Dezember 2011 für den Ersatz der Wasserleitung in der Bienkenstrasse einen Bruttokredit von Fr. 400'000. Der Ersatz der Leitung wurde nötig, nachdem in den Vorjahren immer wieder Korrosionsschäden auftraten. Es bot sich damals an, diesen Ersatz gleichzeitig mit dem Bau der Fernwärmeleitung vorzunehmen.

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung Ersatz Wasserversorgung Bienkenstrasse		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	Brutto-Kredit inkl. MWST Konto Nr. 701.501.110 7101.5031.03	Faktura Betrag inkl. MWST Konto Nr. 701.501.110 7101.5031.03
Kredit Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011	400'000.00	
BSB + Partner, Honorar		53'891.00
Implexia Bau AG, Baumeisterarbeiten		274'000.00
Implexia Schweiz AG,		282'827.20
Amt für Verkehr und Tiefbau, Aufbruchbewilligung Kantonsstrasse		675.00
Liechti Spenglerei Sanitär Heizung AG, 1. Akontorechnung Ersatz W-Leitung		150'108.75
Spaar AG, Bauprovisorium Wasseranschluss Roggenpark		1'057.90
Schlauchs-service Baumann GmbH, 3 Stk. Wassersschläuche repariert für VW		161.35
SolGeo AG, Aushubbegleitung Einsatz WL		441.15
F. Wyssbrod AG, Fussgängerstreifen Kreuzung		1'670.85
von Roll infratec (holding) AG z.G. von Roll hydro (suisse) AG, Oberteile Hydranten für WL		515.15
Total	400'000.00	765'348.35
Mehrausgaben	365'348.35	
Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		765'348.35
Beitrag SGV		-48'747.00
Effektive Ausgaben resp. zu Lasten der Gemeinde		716'601.35

Weshalb diese massive Kostenüberschreitung?

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit dem Bau der Fernwärmeleitung beschlossen, alle sich im Perimeter befindlichen Liegenschaften ebenfalls an das Fernwärmenetz anzuschliessen. Im Bereich der Bienkenstrasse waren das der Bienken-Saal, der Kindergarten Mitteldorf sowie das Post-Center. Die Kosten für diese Anschlussleitungen wurden alle auf das Projekt der Wasserleitung verrechnet.

Im Weiteren musste die bestehende Wasserleitung im Bereich des Kindergartens Mitteldorf ersetzt werden, da diese in einem sehr schlechten Zustand war. Es war nicht sinnvoll, die alte Leitung unter einer komplett neuen Strasse zu belassen. Die Arbeiten mussten in kleineren Etappen ausgeführt werden als geplant, was ebenfalls zu Mehrkosten führte.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 24. September 2018)

Für Konto 701.501.110 (7101.5031.03) sei ein Zusatzkredit von Fr. 365'348.35 zu genehmigen.

2.3 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung

Da der Gemeinderat seine Finanzkompetenz für Nachtragskredite von Fr. 1 Mio. (gemäss § 25 der Gemeindeordnung) aufgebraucht hat, muss die Gemeindeversammlung über sämtliche auf den Seiten 57 - 80 der Jahresrechnung 2018 unter GR und GV aufgeführte nicht dringliche Nachtragskredite abstimmen, obwohl diese im Einzelfall mit zwei Ausnahmen unter der Kompetenz des Gemeinderats von Fr. 250'000 liegen.

Dies sind Total Fr. 1'588'391.87.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 13. und 27. Mai 2019)

Die unter 2.1 aufgeführten dringlichen Nachtragskredite seien zur Kenntnis zu nehmen.
Die unter 2.3 aufgeführten weiteren Nachtragskredite seien zu genehmigen.

3. Jahresrechnung 2018

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen

Die Jahresrechnung 2018 schliesst rund 1.04 Millionen Franken schlechter ab als budgetiert.

3.1 Allgemeiner Haushalt

– Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2018 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr 1'179'443.24 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 140'000.

Die Gründe für den tieferen Rechnungsabschluss sind in erster Linie bei den Steuern zu finden. Die tieferen Einnahmen ergeben sich aus dem Rückgang der Bevölkerung (statt des angenommenen Wachstums), hohen Rückzahlungen von Vorjahressteuern und teilweise Wegzügen von guten Steuerzahlern. Im Vergleich zum Vorjahr fielen die Steuern um 0.962 Mio. Franken höher aus, jedoch liegen sie 1.41 Mio. Franken unter dem budgetierten Wert. Diese Differenz entspricht fast jener beim Gesamtergebnis.

Erfolgsrechnung

Gemeinde Total		Jahresrechnung 2018	Budget 2018	Jahresrechnung 2017
30	Personalaufwand	9'875'188.71	10'362'600.00	10'351'284.99
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'614'577.48	5'284'800.00	6'084'095.16
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'494'322.00	1'587'100.00	1'360'982.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	283'450.70	788'600.00	776'752.71
36	Transferaufwand	13'770'421.17	13'154'500.00	13'310'881.17
39	Interne Verrechnungen	1'645'903.85	3'717'100.00	3'726'471.45
	Total betrieblicher Aufwand	31'683'863.91	34'894'700.00	35'610'467.48
40	Fiskalertrag	21'367'008.73	23'025'000.00	20'971'937.15
41	Regalien und Konzessionen	41'366.30	39'300.00	36'499.80
42	Entgelte	4'209'692.85	3'984'700.00	4'011'840.19
43	Verschiedene Erträge	6'148.00	1'000.00	11'723.50
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	168'123.62	437'800.00	403'733.50
46	Transferertrag	3'416'558.83	3'330'500.00	3'160'924.24
49	Interne Verrechnungen	1'645'903.85	3'717'100.00	3'726'471.45
	Total betrieblicher Ertrag	30'854'802.18	34'535'400.00	32'323'129.83
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-829'061.73	-359'300.00	-3'287'337.65
34	Finanzaufwand	187'622.35	168'700.00	253'049.11
44	Finanzertrag	552'999.44	451'000.00	551'600.90
	Ergebnis aus Finanzierung	365'377.09	282'300.00	298'551.79
	Operatives Ergebnis	-463'684.64	-77'000.00	-2'988'785.86
38	Ausserordentlicher Aufwand	715'758.60	63'000.00	63'000.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	-715'758.60	-63'000.00	-63'000.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-1'179'443.24	-140'000.00	-3'051'785.86

Die restliche Rechnung zeigt einmal mehr auf, dass eine sehr starke Budgetdisziplin herrscht. In wenigen Bereichen gab es Nettoüberschreitungen. Dank Minderkosten von insgesamt mehr als 200'000 Franken konnte der Aufwandüberschuss vermindert werden. Dieses Bild verstärkt sich noch, wenn berücksichtigt wird, dass in den wenig beeinflussbaren Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit deutliche Mehrkosten von gut 400'000 Franken entstanden.

Erfolgsrechnung

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Jahresrechnung 2018		Budget 2018		Jahresrechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	3'448'534.46	1'106'341.95	5'223'400.00	2'774'700.00	5'422'365.04	2'920'882.20
Nettoergebnis		2'342'192.51		2'448'700.00		2'501'482.84
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	1'046'278.49	863'693.63	1'181'800.00	919'800.00	1'215'120.93	1'020'747.09
Nettoergebnis		182'584.86		262'000.00		194'373.84
2 Bildung	11'543'022.17	2'140'128.95	11'437'300.00	1'886'000.00	11'366'644.02	1'947'948.75
Nettoergebnis		9'402'893.22		9'551'300.00		9'418'695.27
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	942'173.85	187'559.65	1'056'800.00	110'900.00	1'056'544.64	120'518.55
Nettoergebnis		754'614.20		945'900.00		936'026.09
4 Gesundheit	1'058'527.75	2'585.30	1'011'200.00	1'300.00	994'384.50	2'527.00
Nettoergebnis		1'055'942.45		1'009'900.00		991'857.50
5 Soziale Sicherheit	6'225'029.20	747'406.89	5'959'900.00	869'700.00	6'129'328.72	618'458.54
Nettoergebnis		5'477'622.31		5'090'200.00		5'510'870.18
6 Verkehr	3'107'840.02	1'213'925.27	3'464'700.00	1'515'100.00	3'719'414.65	1'569'366.75
Nettoergebnis		1'893'914.75		1'949'600.00		2'150'047.90
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'701'162.51	3'218'983.21	3'984'700.00	3'410'400.00	3'666'901.70	3'210'343.55
Nettoergebnis		482'179.30		574'300.00		456'558.15
8 Volkswirtschaft	41'839.70	0.00	44'300.00		35'366.55	3'000.00
Nettoergebnis		41'839.70		44'300.00		32'366.55
9 Finanzen und Steuern	1'472'836.71	21'927'176.77	1'762'300.00	23'498'500.00	2'351'179.84	21'491'672.30
Nettoergebnis		-20'454'340.06		-21'736'200.00		-19'140'492.46
Total Aufwand / Ertrag	32'587'244.86	31'407'801.62	35'126'400.00	34'986'400.00	35'957'250.59	32'905'464.73
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		-1'179'443.24		-140'000.00		-3'051'785.86
Total	32'587'244.86	32'587'244.86	35'126'400.00	35'126'400.00	35'957'250.59	35'957'250.59

– Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen von 6.0 Mio. Franken entsprechen dem Budget von 5.98 Mio. Franken. Die leichten Mehrinvestitionen erklären sich durch Ungenauigkeiten bei der Budgetierung (Aufteilung der Kosten auf mehrere Jahre).

Speziell zu Buche schlägt der Schulhausneubau mit Fr. 3'489'294.

Es wurden rund Fr. 5.15 Mio. steuerfinanzierte und rund Fr. 0.86 Mio. spezialfinanzierte Investitionen ausgeführt.

Investitionsrechnung

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Jahresrechnung 2018		Budget 2018		Jahresrechnung 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	0.00	0.00	122'830.20	0.00
	Nettoergebnis		0.00		0.00		122'830.20
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	595'350.35	293'537.90	600'000.00	300'000.00	0.00	0.00
	Nettoergebnis		301'812.45		300'000.00		0.00
2	Bildung	4'538'210.85	0.00	4'282'200.00	0.00	1'202'012.60	5'460.00
	Nettoergebnis		4'538'210.85		4'282'200.00		1'196'552.60
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	35'305.40	1'000.00	60'000.00	1'000.00	2'774.90	-6'252.00
	Nettoergebnis		34'305.40		59'000.00		9'026.90
4	Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0.00		0.00		0.00
5	Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0.00		0.00		0.00
6	Verkehr	244'950.40	0.00	574'100.00	243'000.00	1'947'469.60	0.00
	Nettoergebnis		244'950.40		331'100.00		1'947'469.60
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'823'943.40	929'349.90	2'537'300.00	1'525'000.00	3'165'911.85	763'818.95
	Nettoergebnis		894'593.50		1'012'300.00		2'402'092.90
8	Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0.00		0.00		0.00
Total Ausgaben / Einnahmen		7'237'760.40	1'223'887.80	8'053'600.00	2'069'000.00	6'440'999.15	763'026.95
Nettoinvestitionen (+) / Einnahmenüberschuss (-)			6'013'872.60		5'984'600.00		5'677'972.20
Total		7'237'760.40	7'237'760.40	8'053'600.00	8'053'600.00	6'440'999.15	6'440'999.15

– Bilanz

Die Bilanzsumme stieg von 47.8 Mio. Franken auf 50.8 Mio. Franken. Die Liquidität konnte dank Aufnahme eines langfristigen Darlehens (zwei Jahre) von total drei Mio. Franken und mehrerer kurzfristigen Darlehen (je drei Mio. Franken) von zwei bis vier Monaten gewährleistet werden.

Das Verwaltungsvermögen hat durch die Investitionen um 4.05 Mio. Franken zugenommen. Das Finanzvermögen blieb stabil.

Das Fremdkapital ist von 26.290 Mio. auf 29.599 Mio. Franken gestiegen. Aufgrund der laufenden und geplanten Investitionen musste ein weiteres Darlehen aufgenommen werden. Wie im Bereich kurzfristige Darlehen konnte dieses mit einem Negativzins aufgenommen werden.

– Verbuchung des Aufwandüberschusses

Durch die Verbuchung des Aufwandüberschusses vermindert sich das Eigenkapital auf Fr. 3'246'053.81.

Die Gemeinde weist ein Eigenkapital von 21.3 Mio. Franken aus (inkl. Spezialfinanzierungen).

3.2 Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen Abwasser, Abfall und Parkplatzbewirtschaftung weisen je einen Ertragsüberschuss aus, welcher dem Eigenkapital der jeweiligen Spezialfinanzierung zugewiesen wurde.

Die Spezialfinanzierung Wasser weist einen Aufwandüberschuss aus, welcher dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung belastet wurde.

Die Spezialfinanzierungen Abfall weist per 31. Dezember 2018 einen Bilanzfehlbetrag aus, welcher ab erstmaligem Erscheinen innert fünf Jahren abgebaut werden muss. Die entsprechenden Anpassungen der Kosten- und Ertragsbasis sind in Erarbeitung.

Die Spezialfinanzierung Parkplatzbewirtschaftung wurde gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2018 durch die Spezialfinanzierung Abwasser mit Fr. 715'758.60 ausfinanziert und weist per 31. Dezember 2018 Fr. 0.00 aus. Diese Ausfinanzierung wird mit der Jahresrechnung beim Amt für Gemeinden zur Genehmigung eingereicht.

Erfolgsrechnung

Wasserversorgung		Jahresrechnung 2018	Budget 2018	Jahresrechnung 2017
30	Personalaufwand	112'258.90	23'100.00	20'246.60
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	532'916.77	660'700.00	648'969.99
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	92'775.00	113'200.00	71'273.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (nur Werterhalt einfügen)	138'700.00	215'100.00	152'600.00
36	Transferaufwand			
39	Interne Verrechnungen	365'800.00	427'700.00	440'932.10
	Total Betrieblicher Aufwand	1'242'450.67	1'439'800.00	1'334'021.69
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	1'002'206.10	1'005'000.00	926'732.40
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	13'618.00	113'200.00	0.00
46	Transferertrag	115'780.60	100'000.00	108'536.20
49	Interne Verrechnungen	41'373.15	48'700.00	50'583.40
	Total Betrieblicher Ertrag	1'172'977.85	1'266'900.00	1'085'852.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-69'472.82	-172'900.00	-248'169.69
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag			
	Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	0.00
	Operatives Ergebnis	-69'472.82	-172'900.00	-248'169.69
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-69'472.82	-172'900.00	-248'169.69

Erfolgsrechnung

Abwasserbeseitigung		Jahresrechnung 2018	Budget 2018	Jahresrechnung 2017
30	Personalaufwand		0.00	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	77'840.99	170'000.00	96'950.11
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	55'467.00	85'100.00	51'037.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (Werterhalt)	0.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	457'709.34	511'200.00	498'696.58
39	Interne Verrechnungen	115'700.00	155'900.00	152'400.00
	Total Betrieblicher Aufwand	706'717.33	922'200.00	799'083.69
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	1'405'216.45	1'329'000.00	1'334'071.50
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (Werterhalt)	55'467.00	85'100.00	
46	Transferertrag			0.00
49	Interne Verrechnungen	24'000.00	27'400.00	35'700.00
	Total Betrieblicher Ertrag	1'484'683.45	1'441'500.00	1'369'771.50
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	777'966.12	519'300.00	570'687.81
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag			
	Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	0.00
	Operatives Ergebnis	777'966.12	519'300.00	570'687.81
38	Ausserordentlicher Aufwand	715'758.60		
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis	-715'758.60	0.00	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	62'207.52	519'300.00	570'687.81

Erfolgsrechnung

Abfallbeseitigung		Jahresrechnung 2018	Budget 2018	Jahresrechnung 2017
30	Personalaufwand	0.00	0.00	0.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	397'917.21	447'800.00	427'659.16
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand			
39	Interne Verrechnungen	36'400.00	49'700.00	35'400.00
	Total Betrieblicher Aufwand	434'317.21	497'500.00	463'059.16
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	464'844.69	468'700.00	413'503.55
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag	0.00	0.00	0.00
49	Interne Verrechnungen	0.00	0.00	
	Total Betrieblicher Ertrag	464'844.69	468'700.00	413'503.55
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	30'527.48	-28'800.00	-49'555.61
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag			
	Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	0.00
	Operatives Ergebnis	30'527.48	-28'800.00	-49'555.61
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	30'527.48	-28'800.00	-49'555.61

Erfolgsrechnung

Parkplatzbewirtschaftung		Jahresrechnung 2018	Budget 2018	Jahresrechnung 2017
30	Personalaufwand	2'702.70	13'000.00	4'975.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'356.20	6'000.00	6'613.05
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'155.00	4'200.00	4'155.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00		
36	Transferaufwand			
39	Interne Verrechnungen	1'600.00	7'600.00	3'078.25
	Total Betrieblicher Aufwand	16'813.90	30'800.00	18'821.30
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	68'829.60	85'000.00	72'286.20
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag	0.00	0.00	0.00
49	Interne Verrechnungen	0.00	0.00	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	68'829.60	85'000.00	72'286.20
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	52'015.70	54'200.00	53'464.90
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag			
	Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	0.00
	Operatives Ergebnis	52'015.70	54'200.00	53'464.90
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	52'015.70	54'200.00	53'464.90

3.3 Genehmigung Jahresrechnung 2018

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung 2018 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese trotz einer Einschränkung (Ausfinanzierung des Bilanzfehlbetrags der Spezialfinanzierung Parkplatzbewirtschaftung) zu genehmigen.

3.4 Entlastung von Behörde und Verwaltung

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. Mai 2019)

Die Jahresrechnung 2018, bestehend aus:

- der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'179'443.24,
- der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von Fr. 6'013'872.60,
- der Bilanz mit einer Bilanzsumme von Fr. 50'852'253.45,
- den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Parkplatzbewirtschaftung,

sei zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 1'179'443.24 sei dem Eigenkapital zu belasten.

Behörden und Verwaltung sei Entlastung zu erteilen.

4. Investitionsvorhaben für die Sanierung der Wasserleitung in der Lehngasse; Genehmigung eines Zusatzkredits von Fr. 380'000 für Konto 7101.5031.54

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Die Gemeindeversammlung genehmigte mit dem Budget 2019 einen Investitionskredit von Fr. 185'000 für Anpassungen an den bestehenden Wasserleitungsschiebern und den Hydranten in der Lehngasse. Bei den Bauarbeiten an der Lehngasse musste nun festgestellt werden, dass die bestehende Wasserleitung teilweise 114 Jahre alt ist. Der Gemeinderat und die Werkkommission erachten es als sinnvoll, diese Leitung jetzt zu ersetzen, da ansonsten bei zukünftigen Wasserleitungsbrüchen mit erheblichen Mehrkosten gerechnet werden muss.



Lehngasse + Äussere Klus

Hauptwasserleitung

— Ersatz Wasserleitung
— Neubau Brunnenleitung 135 m und diverse Anpassungen von Hydranten und Schiebern (Kredit vorhanden)

Aufgrund des generellen Wasserprojekts (GWP) konnte man davon ausgehen, dass die Wasserleitung in der Lehngasse in Ordnung ist und aus dem Jahr 1990 stammt. Den schlechten Zustand der Leitung, resp. das wahre Alter, erkannte man erst bei den Bauarbeiten des Kantons, welcher im Moment die Strasse saniert. Die aus dem Jahr 1905 stammende Leitung ist in einem schlechten Zustand und muss in zwei Abschnitten dringend ersetzt werden (siehe Plan).

Antrag des Gemeinderats

Beschluss vom 13. Mai 2019

Für den Ersatz der beiden Wasserleitungen aus dem Jahr 1905 in der Lehngasse sei für Konto 7101.5031.54 (Spezialfinanzierung Wasserversorgung) ein Zusatzkredit von Fr. 380'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

5. Totalrevision Schulordnung

Referent: Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend

Die Schulordnung hält die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten. Auf Wunsch des Kantons wurde die heute geltende Schulordnung aus dem Jahr 2007 überarbeitet und liegt der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor.

Der Gemeinderat hat die neue Schulordnung an seiner Sitzung vom 29. April 2019 behandelt und beantragt der Gemeindeversammlung deren Genehmigung.

Um Redundanzen zu vermeiden und, weil sie bereits im Volksschulgesetz vorhanden sind, wurde einige Passagen der heute geltenden Schulordnung gestrichen.

Schulordnung vom 25. Juni 2019
Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oensingen erlässt gestützt auf – das Volksschulgesetz (VSG, BGS 413.111) – die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1) – das Kantonale Gemeindegesetz (BGS 131.1) – die Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Oensingen – die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Oensingen folgendes Reglement:
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.
§ 1
Geltungsbereich
Die Schulordnung gilt für die Volksschule (Kindergarten und Primarschule) sowie für die Tagesstrukturangebote der Gemeinde Oensingen.
§ 2
Zweck
Die Schulordnung hält die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.
I. Organisation der Schule
§ 3
Gliederung
¹ Die Schule Oensingen umfasst die Volksschulabteilungen Kindergarten und Primarschule erste bis sechste Klasse.

Standorte
² Die Kindergartenklassen der Schule Oensingen befinden sich in den Quartieren der Gemeinde. Insgesamt gibt es zum heutigen Zeitpunkt vier Standorte von Einzel- oder Doppelkindergärten. Die Primarschule erste bis sechste Klasse ist örtlich an der Buttenstrasse 8 und am Weingartenweg 20 angesiedelt.
Führung
³ Die Schulleitung führt alle angegliederten Kindergärten und die Primarschule. Die Schulleitung befindet sich im Schulhaus an der Buttenstrasse 8.
II. Kommunale Aufsichtsbehörde
§ 4
Zuständigkeit
¹ Gemäss §71 VSG ist die kommunale Aufsichtsbehörde (koA), bzw. der zuständige Ressortleiter Bildung (Gemeinderat), für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig. Er erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen und Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.
Aufgaben
² Die kommunale Aufsichtsbehörde nimmt die Aufgaben gemäss § 72 VSG wahr. Der Ressortleiter Bildung (Gemeinderat) – vertritt die Interessen der kommunalen Aufsichtsbehörde im Schulbereich; – bereitet die Geschäfte gemäss §72 VSG zu Handen der kommunalen Aufsicht (Gemeinderat) vor; – sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot; – legt die Zielvereinbarungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Leiter Verwaltung für die Schulleitung fest und führt ergebnisorientiert Personal- und Führungsgespräche; – überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung anhand des Pflichtenhefts und der jährlichen Zielvereinbarung. Er ist erste Anlaufstelle im Bereich Schulorganisation für die Schulleitung; – beaufsichtigt zusammen mit den Einwohnerdiensten und der Schulleitung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen; – ordnet im Auftrag des Gemeinderats die interne Schulevaluation an, begleitet diese und wird von der Schulleitung über die Resultate informiert; – begleitet die externen Schulevaluationen und legt dem Gemeinderat die entsprechenden Ergebnisse mit Massnahmenplan vor.

III. Schulleitung
§ 5
Generelle Führungsgrundsätze
¹ Die Schulleitung pflegt einen transparenten und kooperativen Führungsstil. Sie entscheidet in allen ihr übertragenden Kompetenzbereichen abschliessend. Die Schulordnung, die kantonale Schulgesetzgebung, das Qualitätsleitbild sowie das Qualitätsmanagementkonzept bilden die Basis für Führungsentscheide.
Zuständigkeit
² Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.
Auftrag
³ Die Schulleitung sorgt dafür, dass die einzelnen Lehrpersonen und das ganze Kollegium ihre Arbeit im Sinne der Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrpersonen im Unterricht und zu weiteren Bereichen des Dienstauftrags sowie des Qualitätsleitbilds erfüllen, evaluieren und weiterentwickeln.
Aufgaben
⁴ Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung. Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehältlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§72 VSG) und im Rahmen des Personalführungskonzepts des Qualitätsmanagements. b) Fachliche Leitung des Schulbetriebs. c) Administrative Leitung. d) Schulentwicklung im Rahmen der gesetzlichen und politischen Vorgaben. e) Internes Qualitätsmanagement. f) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des jährlichen Budgets. g) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern. h) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Volksschulgesetz §§ 78 ^{bis} und 78 ^{ter} ist die Schulleitung zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz gemäss § 37 ^{ter} Abs. 3: Anhörung betreffend Anspruch auf Sonderschulung.
Rahmenbedingungen
⁵ Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Gemeinderat aufgrund des Personalreglements der Gemeinde Oensingen, unter angemessener Berücksichtigung der kantonalen Empfehlungen. Die Schulleitung wird durch die Gemeindeverwaltung im administrativen Bereich unterstützt. Infrastruktur und Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Qualifikation
⁶ Die Schulleitung verfügt vorzugsweise über eine pädagogische Ausbildung, eine EDK-anerkannte Schulleitungsausbildung, ist in Ausbildung oder bereit, diese baldmöglichst zu beginnen, beziehungsweise verfügt über eine vergleichbare Ausbildung in Pädagogik, Personalführung und Administration. Die Schulleitung bildet sich regelmässig weiter. Dafür werden ihr die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
Anstellungsverfahren
⁷ Ein vom Gemeinderat bestimmter Ausschuss führt das Auswahlverfahren durch und stellt dem Gemeinderat entsprechend einen Anstellungsantrag. In der Regel setzt sich der Ausschuss aus ein bis zwei Behördenmitgliedern, der Co-Schulleitung und, bei Bedarf, einer Lehrperson zusammen. Das Anstellungsverhältnis erfolgt öffentlich-rechtlich und ist in der Regel unbefristet.
Unterstellung im Schulbereich
⁸ Die Schulleitung untersteht im Schulbereich dem zuständigen Gemeinderatsmitglied (Ressortleiter Bildung) und in personeller Hinsicht dem Leiter Verwaltung. Das Kollegium der Lehrpersonen sowie auch die Schulsekretärin unterstehen der Schulleitung. Im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb hat die Schulleitung in Absprache mit dem Bereichsleiter Hausdienste Weisungsbefugnis gegenüber dem Hauswartspersonal.
Instanzenweg im Konfliktfall und bei ausserordentlichen Ereignissen
⁹ Im Konfliktfall oder bei ausserordentlichen Ereignissen ist der im Beschwerdemanagement des QM's definierte Instanzenweg einzuhalten. Ausserordentliche Ereignisse werden in einem gesonderten Konzept geregelt.
V. Schlussbestimmungen
§ 6
Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. August 2019 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2019 mit Beschluss Nr. xxxx EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Silvia Jäger
Vom Volksschulamt namens des Departementes für Bildung und Kultur genehmigt am xx.xx.2019.

Antrag

(Beschluss des Gemeinderats vom 29. April 2019)

Die Totalrevision der Schulordnung sei zu genehmigen.

6. Totalrevision Reglement zum Sponsoring und zur Vereinsförderung

Referentin: Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit

Im Verlauf der vergangenen Jahre wurde immer wieder festgestellt, dass der Aufbau des Reglements zu Unklarheiten führt. Die Kultur- und Sportkommission hat das Reglement deshalb überarbeitet und eine Neugliederung vorgenommen.

Die einzelnen Beiträge werden nun einzeln nacheinander aufgeführt:

- Ordentliche Beiträge / jährliche Grundbeiträge (§§3, 4 und 5)
- Beiträge an die Jugendförderung (§§6 und 7)
- Erhöhte Beiträge (mit Leistungsvereinbarung, §§ 8 und 9)
- Sponsoring (ausserordentliche Beiträge und Leistungen, §§ 10, 11 und 12)

An den bisherigen Beiträgen, resp. deren Höhe ändert sich im Grundsatz nichts. Es wurden lediglich minimale Änderungen vorgenommen, so dass das Reglement nun auch mit dem Leistungsauftrag an die Kultur- und Sportkommission korrespondiert.

Synoptische Darstellung Reglement zum Sponsoring und zur Vereinsförderung

Aktuelle Version	Änderungen in rot
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, beschliesst: Dieses Reglement tritt am 21. März 2016 in Kraft.	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, beschliesst: Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.
Präambel	Präambel
Das folgende Reglement soll sämtliche Unterstützungsbeiträge an Vereine, Parteien und andere Organisationen, welche die Einwohnergemeinde Oensingen entrichtet, regeln. Die Einwohnergemeinde Oensingen bekennt sich zu einer starken Förderung der Vereine und des Vereinslebens sowie eines regen Kulturlebens. Dabei sind der gerechten Verteilung der Mittel, der Gleichbehandlung und der Sorgfalt bei der Vergabe von Beiträgen grosse Beachtung zu schenken.	Das folgende Reglement soll sämtliche Unterstützungsbeiträge an Vereine, Parteien und andere Organisationen, welche die Einwohnergemeinde Oensingen entrichtet, regeln. Die Einwohnergemeinde Oensingen bekennt sich zu einer starken Förderung der Vereine und des Vereinslebens sowie eines regen Kulturlebens. Dabei sind der gerechten Verteilung der Mittel, der Gleichbehandlung und der Sorgfalt bei der Vergabe von Beiträgen grosse Beachtung zu schenken.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
I. Grundsätzliches	I. Grundsätzliches
	§ 1
	In diesem Reglement werden folgende Beiträge geregelt:
	– Ordentliche Beiträge / jährliche Grundbeiträge (§§ 3, 4 und 5)
	– Beiträge an die Jugendförderung (§§ 6 und 7)
	– Erhöhte Beiträge (mit Leistungsvereinbarung, §§ 8 und 9)
	– Sponsoring (ausserordentliche Beiträge und Leistungen, §§ 10, 11 und 12)
	– Einmalige Beiträge (§ 13)
	– Wiederkehrende Leistungen und Benützung Infrastruktur der Gemeinde (§ 14)
§ 1	§ 2
Zuständigkeiten	Zuständigkeiten
¹ Ein Gesuch wird nur behandelt, wenn es formell korrekt und bei der Kultur- und Sportkommission resp. Gemeindeverwaltung eingereicht wird.	¹ Ein Gesuch wird nur behandelt, wenn es formell korrekt und bei der Kultur- und Sportkommission resp. Gemeindeverwaltung eingereicht wird.
² Die Gemeindeverwaltung bereitet alle Gesuche für Unterstützungsbeiträge zu Händen der Kultur- und Sportkommission vor.	² Die Gemeindeverwaltung bereitet alle Gesuche für Unterstützungsbeiträge zu Händen der Kultur- und Sportkommission vor.
³ Die Kultur- und Sportkommission berät die Gesuche und fasst einen Entscheid im Rahmen ihres Budgets. Bei einmaligen Beiträgen bis Fr. 2'000 und wiederkehrenden Beiträgen bis Fr. 1'000 gilt dieser Entscheid als endgültig.	³ Die Kultur- und Sportkommission berät die Gesuche und fasst einen Entscheid im Rahmen ihres Budgets. Bei einmaligen Beiträgen bis Fr. 2'000 und wiederkehrenden Beiträgen bis Fr. 1'000 gilt dieser Entscheid als endgültig. Bei voraussichtlichen Budgetüberschreitungen stellt die Kultur- und Sportkommission dem Gemeinderat einen Antrag. Dieser entscheidet abschliessend.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
⁴ Bei einmaligen Beiträgen über Fr. 2'000 oder wiederkehrenden Beiträgen über Fr. 1'000 geht das Gesuch weiter an den Gemeinderat, der es abschliessend behandelt.	⁴ Bei einmaligen Beiträgen über Fr. 2'000 oder wiederkehrenden Beiträgen über Fr. 1'000 geht das Gesuch weiter an den Gemeinderat, der es abschliessend behandelt. stellt die Kultur- und Sportkommission dem Gemeinderat einen Antrag. Dieser entscheidet abschliessend.
III. Wiederkehrende Beiträge	II. Ordentliche Beiträge / jährliche Grundbeiträge
§ 5	§ 3
Voraussetzungen „Antrag für den jährlichen Grundbeitrag“	Voraussetzungen „Antrag für den jährlichen Grundbeitrag“
¹ Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung bis Ende September unter Beilage folgender Unterlagen: – Statuten – Liste der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben – Liste der Aktivmitglieder (mit Adress- und Jahrgangsangaben von Mitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren) – Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise der letzten drei Jahre – Budget und Jahresprogramm des aktuellen Jahres	¹ Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung bis Ende September unter Beilage folgender Unterlagen (einmalig): – Statuten – Liste der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangaben – Liste der Aktivmitglieder (mit Adress- und Jahrgangsangaben von Mitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren) – Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise der letzten drei Jahre – Budget und Jahresprogramm des aktuellen Jahres
² Der statutarische Sitz muss in Oensingen sein. Die tatsächliche Tätigkeit muss zum grössten Teil in Oensingen erfolgen.	² Der statutarische Sitz muss in Oensingen sein. Die tatsächliche Tätigkeit muss zum grössten Teil in Oensingen erfolgen.
³ Der Gesuchsteller darf nicht rechtlich integrierter Teil einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sein.	³ Der Gesuchsteller darf nicht rechtlich integrierter Teil einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sein.
	⁴ Das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet regelmässig statt.
⁴ Reine Unterstützungsvereine zu Gunsten anderer Vereine haben keinen Anspruch auf einen Beitrag. Bei begründeten Fällen des Missbrauchs zur Erlangung eines Beitrags kann die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung Nachforschung anstellen oder den Beitrag einbehalten.	⁵ Reine Unterstützungsvereine zu Gunsten anderer Vereine haben keinen Anspruch auf einen Beitrag. Bei begründeten Fällen des Missbrauchs zur Erlangung eines Beitrags kann die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung Nachforschung anstellen oder den Beitrag einbehalten.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
	⁶ Die Kultur- und Sportkommission, resp. die Gemeindeverwaltung ist bei Unklarheiten berechtigt, spezifische Unterlagen nachzufordern. Es ist auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.
	⁷ Angebotsänderungen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
⁵ Jedes Gesuch berechtigt für einen Beitrag ab dem Folgejahr.	⁸ Jedes Gesuch berechtigt für einen Beitrag ab dem Folgejahr.
§ 6	§ 4
Beitragshöhe	Beitragshöhe jährliche Grundbeiträge
¹ Jeder Verein erhält einen Grundbeitrag von Fr. 300, sofern er die unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Anforderungen erfüllt.	¹ Jeder Verein erhält einen Grundbeitrag von Fr. 300, sofern er die unter § 3 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Anforderungen erfüllt.
⁴ Politische Organisationen und/oder Parteien erhalten je zugefallenes Gemeinderatsmandat Fr. 1'000 pro Jahr.	² Politische Organisationen und/oder Parteien erhalten je zugefallenes Gemeinderatsmandat Fr. 1'000 pro Jahr.
§ 7	§ 5
Verlängerung	Verlängerung
¹ Einmal bewilligte Jahresbeiträge werden in der Regel stillschweigend verlängert. Ausnahme bilden die Leistungsvereinbarungen. Die Gesuchsteller müssen jährlich bis spätestens Ende September der Kultur- und Sportkommission resp. Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen einreichen: – Jahresbericht (des Präsidenten) und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres mit Vermögensnachweis – Budget und Jahresprogramm des laufenden Jahres – Aktuelle Mitgliederliste (mit Adressen) Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder sind die Voraussetzungen für weitere Beitragsleistungen nicht mehr gegeben, wird kein Beitrag ausgerichtet.	¹ Einmal bewilligte Grundbeiträge werden in der Regel stillschweigend verlängert, sofern die Voraussetzungen noch erfüllt sind und die Ausnahme bilden die Leistungsvereinbarungen. Gesuchsteller müssen jährlich jeweils bis spätestens Ende September der Kultur- und Sportkommission resp. Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen eingereicht haben: – Jahresbericht (des Präsidenten) und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres mit Vermögensnachweis – Budget und Jahresprogramm des laufenden Jahres – Aktuelle Mitgliederliste (mit Adressen) Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig (einreichen bis 30. September gilt für einen Beitrag im Folgejahr) eingereicht oder sind die Voraussetzungen für weitere Beitragsleistungen nicht mehr gegeben, wird kein Beitrag ausgerichtet.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
² Der Ressortleiter Kultur nimmt, unter Einbezug des jeweiligen Vereinsvorstands, eine grundsätzliche Einteilung vor. Diese wird von der Kultur- und Sportkommission traktandiert, verabschiedet und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.	² Der Ressortleiter Kultur nimmt, wenn nötig unter Einbezug des jeweiligen Vereinsvorstands, eine grundsätzliche Einteilung vor. Diese wird von der Kultur- und Sportkommission traktandiert, verabschiedet und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.
	III. Beiträge an die Jugendförderung
§ 5	§ 6
Erweiterte Voraussetzungen „Antrag für erhöhten jährlichen Beitrag aufgrund Jugendarbeit“	Voraussetzungen
⁶ Folgende Gesuchsunterlagen sind alljährlich bis Ende September der Gemeindeverwaltung zusätzlich einzureichen: – Beschreibung des Angebotes für Jugendliche (Art, zeitliches Ausmass etc.) – Organisation (Gruppengrösse pro Leitungsperson, Administration etc.) – Liste aller Leitungspersonen im laufenden Jahr (Namen, Ausbildungsbeschreibung, Pensen) – Liste aller Teilnehmenden im laufenden Jahr (Namen und Angaben zu Wohnsitz und Jahrgang)	¹ Folgende Gesuchsunterlagen sind alljährlich bis Ende September der Gemeindeverwaltung zusätzlich einzureichen und gelten für das Folgejahr (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahrs): – Beschreibung des Angebots für Jugendliche (Art, zeitliches Ausmass etc.) – Organisation (Gruppengrösse pro Leitungsperson, Administration etc.) – Liste aller Leitungspersonen im laufenden Jahr (Namen, Ausbildungsbeschreibung, Pensen) – Liste aller Teilnehmenden im laufenden Jahr (Namen und Angaben zu Wohnsitz und Jahrgang)
⁷ Es steht eine qualifizierte Leitungsperson zur Verfügung;	² Es steht eine qualifizierte Leitungsperson zur Verfügung;
⁸ Das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet in der Regel (ausser den Schulferien) wöchentlich statt.	³ Das Angebot ist auf Kontinuität ausgerichtet und findet in der Regel (ausser den Schulferien) wöchentlich regelmässig statt.
⁹ Die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung ist bei Unklarheiten berechtigt, spezifische Unterlagen nachzufordern. Es ist auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.	⁴ Die Kultur- und Sportkommission resp. die Gemeindeverwaltung ist bei Unklarheiten berechtigt, spezifische Unterlagen nachzufordern. Es ist auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.
¹⁰ Angebotsänderungen sind der Kultur- und Sportkommission resp. der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.	⁵ Angebotsänderungen sind der Kultur- und Sportkommission resp. der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
§ 6	§ 7
	Jährliche Beitragshöhe Jugendförderung
² Die Jugendförderung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 10 pro Jahr unterstützt. Beiträge werden für Personen bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet.	Die Jugendförderung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 10 pro Jahr unterstützt. Beiträge werden für Personen bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet.
	IV. Erhöhte Beiträge (mit Leistungsvereinbarung)
§ 5	§ 8
Erweiterte Voraussetzungen „Antrag für erhöhten Beitrag“	Voraussetzungen „Antrag für erhöhten Beitrag“
¹¹ Der Gesuchsteller kann nachweisen, dass er während mindestens drei zusammenhängenden Jahren in der Gemeinde gewirkt hat.	¹ Der Gesuchsteller kann nachweisen, dass er während mindestens drei zusammenhängenden Jahren in der Gemeinde gewirkt hat.
¹² Der Gesuchsteller kann mindestens einen Drittel der jährlichen Ausgaben mit Einnahmen aus der eigenen Tätigkeit, Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter (ohne Einrechnung des Gemeindebeitrags) decken.	² Der Gesuchsteller kann mindestens einen Drittel der jährlichen Ausgaben mit Einnahmen aus der eigenen Tätigkeit, Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter (ohne Einrechnung des Gemeindebeitrags) decken.
¹³ Der Gesuchsteller verfügt über kein grosses finanzielles Vermögen. Als grosses Vermögen gilt: Die Summe des Vermögens übersteigt den finanziellen Gesamtaufwand der letzten drei Vereinsjahre.	³ Der Gesuchsteller verfügt über kein grosses finanzielles Vermögen. Als grosses Vermögen gilt: Die Summe des Vermögens übersteigt den finanziellen Gesamtaufwand der letzten drei Vereinsjahre.
¹⁴ Jeder erhöhte Beitrag verlangt eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragsempfänger. Mit ihr verfallen alle übrigen Ansprüche. Leistungsvereinbarungen mit erhöhten Beiträgen können für höchstens vier Jahre befristet abgeschlossen werden. Der Auftritt der Einwohnergemeinde als Sponsorin soll ebenfalls darin geregelt sein.	⁴ Jeder erhöhte Beitrag verlangt eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragsempfänger. Mit ihr verfallen alle übrigen Ansprüche. Leistungsvereinbarungen mit erhöhten Beiträgen können für höchstens vier Jahre befristet abgeschlossen werden. Der Auftritt der Einwohnergemeinde als Sponsorin soll ebenfalls darin geregelt sein.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
§ 6	§ 9
	Jährliche Beitragshöhe
³ Erhöhte Beiträge ab Fr. 300 werden verbunden mit einer Leistungsvereinbarung und dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss (vgl. §§ 1 und 5) gewährt.	Erhöhte wiederkehrende Beiträge ab Fr. 1'000 werden, verbunden mit einer Leistungsvereinbarung und dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss (vgl. § 2 Abs. 4), gewährt. Bei wiederkehrenden Beiträgen unter Fr. 1'000 entscheidet die Kultur- und Sportkommission (vgl. § 2 Abs. 3).
II. Einmalige Beiträge	V. Sponsoring (ausserordentliche Beiträge und Leistungen)
§ 2	§ 10
Voraussetzungen	Voraussetzungen
¹ Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung unter Beilage folgender Unterlagen: – Projektbeschreibung – Liste der Verantwortlichen mit Funktions- und Adressangaben – Budget und Jahresprogramm des Projekts oder Anlasses	¹ Schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung unter Beilage folgender Unterlagen: – Projektbeschreibung – Liste der Verantwortlichen mit Funktions- und Adressangaben – Budget und Jahresprogramm des Projekts oder Anlasses
² Der Anlass muss einen starken Bezug zu Oensingen besitzen.	² Der Anlass muss einen starken Bezug zu Oensingen besitzen.
³ Das Gesuch muss spätestens drei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.	³ Das Gesuch muss spätestens drei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.
⁴ Die Einwohnergemeinde Oensingen muss als Sponsorin auf Festführern, Flyern, Publikationen o.ä., sofern vorhanden, namentlich Erwähnung finden.	⁴ Die Einwohnergemeinde Oensingen muss als Sponsorin auf Festführern, Flyern, Publikationen o.ä., sofern vorhanden, namentlich Erwähnung finden.
	§ 11
	Beitragshöhe
	Über die Beitragshöhe entscheiden der Gemeinderat oder die Kultur- und Sportkommission in Anwendung von § 2.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
§ 3	§ 12
Leistungen und Infrastruktur der Gemeinde	Leistungen und Infrastruktur der Gemeinde
⁴ Im Rahmen des Gesuchs kann die Ausrichtung fester Beiträge in Form von Leistungen der Gemeinde (Werkhof, Feuerwehr, etc.) oder Benützung von Gemeindefrastruktur erfolgen. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach den geltenden Tarifordnungen.	¹ Im Rahmen des Gesuchs kann die Ausrichtung fester Beiträge in Form von Leistungen der Gemeinde (Werkhof, Feuerwehr, etc.) oder Benützung von Gemeindefrastruktur erfolgen. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach den geltenden Tarifordnungen.
	² Gemäss Gebührenordnung (Anhang 1 der Nutzungsverordnung Bienen-Saal) erhalten alle ortsansässigen Vereine, die Gemeinde und die Feuerwehr einmal jährlich Fr. 1'000 als Sponsoring an die Mietkosten des Bienen-Saals.
	VI. Einmalige Beiträge
§ 3	§ 13
Art der Beiträge	Art der Beiträge
¹ Einmalige Beiträge können in Form fester Beiträge, oder als zinslose Darlehen gewährt werden. In jedem Fall hat die Antragsstellung mittels Formular an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.	¹ Einmalige Beiträge können in Form fester Beiträge oder als zinslose Darlehen gewährt werden. In jedem Fall hat die Antragsstellung mittels Formular an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
Feste Beiträge	Feste Beiträge
² – Für ausserordentliche Anschaffungen, die für die Vereinstätigkeit unabdingbar sind und deren vollständige Eigenfinanzierung unzumutbar ist – Für unterstützungswürdige Projekte	² Für ausserordentliche Anschaffungen, die für die Vereinstätigkeit unabdingbar sind und deren vollständige Eigenfinanzierung unzumutbar ist und / oder für unterstützungswürdige Projekte können einmalige Beiträge gewährt werden.
Darlehen	Darlehen
³ Die Einwohnergemeinde kann einem Verein oder einem Organisationskomitee für Investitionen in die vereinseigene Infrastruktur mit schriftlichem Vertrag ein unverzinsliches Darlehen gewähren. Dieses ist bei einer Veräusserung der unterstützten Sache oder gemäss vertraglicher Absprache zurück zu erstatten.	³ Die Einwohnergemeinde kann einem Verein oder einem Organisationskomitee für Investitionen in die vereinseigene Infrastruktur mit schriftlichem Vertrag ein unverzinsliches Darlehen gewähren. Dieses ist bei einer Veräusserung der unterstützten Sache oder gemäss vertraglicher Absprache zurück zu erstatten.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
§ 4	§ 14
Beitragshöhe	Beitragshöhe
¹ Bei der Ausgestaltung der Beitragshöhe gelten folgende Richtlinien: – Maximal 25% Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde bei festen Beiträgen nach §3 Abs. 2 – Maximal 25% der Bilanzsumme bei der Gewährung eines Darlehens nach §3 Abs. 3	¹ Bei der Ausgestaltung der Beitragshöhe gelten folgende Richtlinien: – Maximal 25% Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde bei festen Beiträgen nach § 13 Abs. 2 – Maximal 25% der Bilanzsumme bei der Gewährung eines Darlehens nach § 13 Abs. 3
² In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.	² In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.
Wiederkehrende Leistungen und Benützung Infrastruktur der Gemeinde	VII. Wiederkehrende Leistungen und Benützung Infrastruktur der Gemeinde
§ 8	§ 15
Die Gesuchsteller können sich bei der Abteilung Bau schriftlich für die Benützung gemeindeeigener Räume und/oder um Leistungen der Gemeinde bewerben. Die Bewerbung erfolgt mittels Angabe auf dem ordentlichen Gesuchsformular für die entsprechenden Räumlichkeiten. Die entsprechend anfallenden Tarife werden in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen und können als Beiträge gesprochen werden oder Eingang in eine Spezialvereinbarung finden.	Die Gesuchsteller können sich bei der Abteilung Bau schriftlich für die Benützung gemeindeeigener Räume und/oder um Leistungen der Gemeinde bewerben. Die Bewerbung erfolgt mittels Angabe auf dem ordentlichen Gesuchsformular für die entsprechenden Räumlichkeiten. Die entsprechend anfallenden Tarife werden in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen und können als Beiträge gesprochen werden oder Eingang in eine Spezialvereinbarung finden.
IV. Schlussbestimmung	VIII. Schlussbestimmung
§ 9	§ 15
Die Unterstützung eines Vereins oder eines Projekts ist als Ganzes zu sehen, das heisst: Einzelne Posten der genannten Unterstützungsarten können gegenseitig aufgerechnet werden.	Die Unterstützung eines Vereins oder eines Projekts ist als Ganzes zu sehen, das heisst: Einzelne Posten der genannten Unterstützungsarten können gegenseitig aufgerechnet werden.

Aktuelle Version	Änderungen in rot
V. Rechtskraft	IX. Rechtskraft
§ 10	§ 16
Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 21. März 2016 mit Beschluss Nr. 2016-3 genehmigt. Es tritt auf den 21. März 2016 in Kraft.	Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am xx.xx.2019 mit Beschluss Nr. 2019-xxx genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Das Reglement vom 21. März 2016 wird mit dem vorliegenden Beschluss per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Markus Flury Madeleine Gabi	EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Silvia Jäger

Antrag

Beschluss des Gemeinderats vom 13. Mai 2019

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Totalrevision des Reglements zum Sponsoring und zur Vereinsförderung sei zuzustimmen.

7. Teilrevision Marktreglement

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

Die Gemeindeversammlung stimmte am 24. Juni 2018 der Totalrevision des Marktreglements zu. Der Gemeinderat erliess daraufhin die dazugehörigen Verordnungen (Anhänge 1 – 7).

Bei der Anwendung des neuen Marktreglements mussten die Verantwortlichen feststellen, dass zwischen dem Reglement und der Gebührenordnung eine Diskrepanz besteht. Das Reglement sieht eine Umtriebsentschädigung **für verspätete oder unterlassene** Abmeldungen vom Zibelimäret vor.

Im Gegenzug dazu sieht die Gebührenordnung vor, dass **für jede Abmeldung und bei Nichterscheinen** ein Unkostenbeitrag von Fr. 100 fällig wird.

Um Klarheit zu schaffen, soll diese Diskrepanz korrigiert werden. Der Gemeinderat beantragt folgende Änderung von § 10 des Marktreglements:

Geltendes Reglement	Vorschlag Teilrevision
§ 10 Abmeldung	§ 10 Abmeldung
Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens einen Monat im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für verspätete oder unterlassene Abmeldungen muss eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührenordnung (Anhang 1) entrichtet werden.	Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens 30 Tage im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für verspätete oder unterlassene Abmeldungen oder bei Nichterscheinen muss eine Umtriebsentschädigung gemäss § 1 lit. h) der Gebührenordnung (Anhang 1) ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. Mai 2019)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision von § 10 des Marktreglements zuzustimmen.

8. Fusion der Bevölkerungsschutzkreise Thal und Gäu; Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Vertragsgemeinden zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

Bund und Kantone beabsichtigen schon seit Jahren, die bestehenden Bevölkerungsschutzregionen in der Schweiz den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und den Professionalisierungsgrad im Zivilschutzwesen zu steigern.

Bund und Kanton Solothurn verlangen, dass sich Bevölkerungsschutzregionen von mindestens 30'000 Einwohner bilden, resp. zusammenschliessen. Mittel- bzw. langfristig sollen sich die Bevölkerungsschutzregionen sogar aus 50'000 Einwohnern bilden. Das Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz empfiehlt deshalb den beiden aktuellen Bevölkerungsschutzregionen Thal und Gäu, sich zusammenzuschliessen und eine schlagkräftige und zukunftsgerichtete Schutzorganisation aufzubauen.

Seit über zwei Jahren haben sich die Regionalen Zivilschutzorganisationen Gäu und Thal sowie die Gemeindepräsidentenkonferenzen Gäu und Thal mit der Fusion der beiden Zivilschutzregionen beschäftigt. Heute liegt nun ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor, welcher durch die Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden zu genehmigen ist. Der neuen Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu sollen folgende Gemeinden angehören: Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Fülenbach, Gänsbrunn, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr und Wolfwil.

- Die Leitgemeinde der fusionierten neuen Regionalen Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu wird für die ersten drei Jahre die Einwohnergemeinde Balsthal sein. Sie führt damit auch die Jahresrechnung inkl. das Personalwesen der neuen Bevölkerungsschutzregion.
- Es wird einen neuen Regionalen Zivilschutz-Kommandanten geben, welcher durch die beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen gewählt werden muss.
- In der neuen Organisation werden eine regionale Bevölkerungsschutzkommission, ein regionaler Führungsstab sowie die neue regionale Zivilschutzorganisation als Organ eingesetzt.
- Die Betriebskosten der neuen Regionalen Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu werden sich für die Gäuer Gemeinden in Zukunft leicht erhöhen.
- Die Gemeinden nehmen mit den gewählten Vertretern in den entsprechenden Führungsgremien fachlich und politisch durch die Gemeindepräsidentenkonferenzen Einfluss auf die Entwicklung der neuen Bevölkerungsschutzregion.
- Der neue öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach der Genehmigung in sämtlichen Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- Die Gemeinde Oensingen wird seinen Gemeindevizepräsidenten als neues Mitglied der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission nominieren und zur Wahl vorschlagen.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 25. Februar 2019)

Der Fusion der beiden heute eigenständigen regionalen Zivilschutzorganisation Thal und Gäu in eine neue Regionale Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu sei zuzustimmen.

Der öffentlich-rechtlichen Vertrag für die neue Regionale Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu sei zu genehmigen.

9. Zweckverband ARA Falkenstein; Genehmigung einer Statutenänderung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Die Statuten des Zweckverbands ARA Falkenstein sahen bisher keine Finanzkompetenzregelung vor. Dies soll mit der Änderung der Statuten nun korrigiert werden. Der Gemeinderat erachtet diese Regelung als sinnvoll und beantragt deren Genehmigung.

Der Vorstand des Zweckverbands ARA Falkenstein beantragt die Teilrevision der Statuten wie folgt:

1. Abs. 2 des § 12 lautet neu:

Die Delegiertenversammlung verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall ab Fr. 200'000.00 bis Fr. 1'500'000.00;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall ab Fr. 50'000.00 bis Fr. 1'500'000.00;
- c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall ab Fr. 50'000.00.

2. Der bisherige Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.

3. Neuer Abs. 2 § 18:

Der Vorstand verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 200'000.00;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 50'000.00;
- c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall bis Fr. 50'000.00.

Antrag

Beschluss des Gemeinderats vom 29. April 2019

Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands ARA Falkenstein sei zuzustimmen.



Schulhaus Oberdorf, 1930